

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 10. März

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 33. Aktion BROT FÜR DIE WELT	49	reisekostenverordnung – kirchliche Fassung – ARVO – KF –) vom 27. Februar 1992	54
Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung	50	Satzung für die Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke der Evangelischen Kirchengemeinden Erkath, Haan und Hochdahl	58
Zugehörigkeit des Ehegatten des Pfarrers oder Pastors im Hilfsdienst zur evangelischen Kirche	50	Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord	59
Änderung der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 4. Februar 1992	50	Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd	60
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	51	Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e.V.	61
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	52	Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald vom 21. Januar 1992	63
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung vom 11. Februar 1992	54	Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen	66
Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – kirchliche Fassung (Auslands-		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	67
		Personal- und sonstige Nachrichten	68
		Literaturhinweise	74

Kanzelabkündigung zur 33. Aktion BROT FÜR DIE WELT

Nr. 07429 Az. 14-6-3

Düsseldorf, 27. Februar 1992

zum Sonntag Reminiscere, dem 15. März 1992, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich Ostermontag, dem 20. April 1992.

Zum zweiten Schwerpunkt der 33. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

die Welt hat sich in den zurückliegenden drei Jahren entscheidend verändert: Deutschland ist vereinigt, und es gibt keinen bedrohlichen Gegensatz zwischen Ost und West mehr. Für diese Entwicklung müssen wir Gott Tag für Tag dankbar sein.

Osteuropa benötigt unser technisches Wissen und unser Geld, um Anschluß zu finden an den Westen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder gefragt, warum BROT FÜR DIE WELT nicht Entwicklungshilfe in Osteuropa leistet.

Das Diakonische Werk hilft bereits in Jugoslawien und unterstützt Menschen in Not in Rumänien. Aber die Aktion BROT FÜR DIE WELT bleibt auch ihrem ursprünglichen Auftrag aus dem Jahr 1959 treu: Armen und entrechteten Bevölkerungsgruppen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu helfen.

Denn BROT FÜR DIE WELT steht bei den Menschen des Südens im Wort: Die Aktion unterstützt weiterhin und uneingeschränkt zahlreiche Maßnahmen, die Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika helfen, sich selbst helfen zu können. Daran dürfen auch die neuen und bedrückenden Verhältnisse in Osteuropa nichts ändern.

Um diese segensreiche Arbeit fortführen zu können, benötigt BROT FÜR DIE WELT auch in der 33. Aktion Ihre Gabe. Darum bitte ich Sie herzlich. Aber genauso bitte ich Sie, liebe Schwestern und Brüder, darum, die Aktion auch in Zukunft mit Ihrem fürbittenden Gebet zu begleiten.

Ich grüße Sie alle herzlich

Ihr
Peter Beier
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung

Nr. 2123 Az. 11-3-1-1

Düsseldorf, 20. Januar 1992

Die Landessynode hat im Januar 1992 nachstehende Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 179 der Kirchenordnung berufen:

Position 9: Pfarrerin Bärbel **Bieback**, Moritz-von-Schwind-Weg 12, 5000 Köln 90

1. Stellvertreter:

Superintendent Pfarrer Dr. Rainer **Stuhlmann**, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 35, 5205 St. Augustin 1

2. Stellvertreter:

Superintendent Pfarrer Rainer **Kunick**, Hausergarten 17, 6330 Wetzlar 12

Das Landeskirchenamt

Zugehörigkeit des Ehegatten des Pfarrers oder Pastors im Hilfsdienst zur evangelischen Kirche

Nr. 5971 Az. 13-1-1-5

Düsseldorf, 18. Februar 1992

Mit Amtsblattverfügung vom 07. März 1977 Nr. 4832 II Az.: 13-4-0 (KABl. 1977 S. 67) wurde ein Beschluß der Landessynode vom 7. Januar 1977 veröffentlicht, in dem festgelegt wurde, unter welchen Voraussetzungen bei einem Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst in besonders begründeten Einzelfällen eine Befreiung von dem Erfordernis der Zugehörigkeit des Ehegatten zur evangelischen Kirche ausgesprochen werden kann. Der Beschluß sah ferner vor, daß in den Ausnahmefällen in der Regel das Angestelltenverhältnis angestrebt werden soll.

Durch Beschluß der Landessynode vom 11. Januar 1992 wird dieses Erfordernis aufgehoben, so daß nunmehr mit einem Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, dessen Ehegatte nicht der evangelischen Kirche angehört, für den aber eine Ausnahme zugelassen wurde, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden kann.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Beihilfevorschriften der Ev. Kirche im Rheinland vom 4. Februar 1992

Nr. 2439 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 4. Februar 1992

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABl. S. 211) werden die Beihilfevorschriften für die Ev. Kirche im Rheinland zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. November 1991 (KABl. S. 308) – wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 13 Abs. 4 KBVO bzw. § 24 Abs. 4 PfBVO auf den Dienstherrn oder die Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten,

2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Krankenversicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

3. für Personen, die als Rentner in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind,

4. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,

2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(2) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist
a) eine Krankenanstalt

1. die besondere Heilbehandlungen (z.B. mit Mitteln der physikalischen Therapie – Bäder, Bestrahlungen usw. oder durch besondere Formen der Ernährung) durchführt und

über die dafür erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen verfügt,

2. in der eine ärztliche Betreuung ständig gewährleistet ist, die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt oder nach seinen Weisungen vorgenommen wird und die Lebensweise medizinisch begründeten Beschränkungen unterworfen ist,
 3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7 –),
 4. die nur Personen aufnimmt, die einer stationären Behandlung bedürfen, und
 5. die nicht mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist,
- b) eine Einrichtung, die die Konzession nach § 30 Gewerbeordnung besitzt und auch Personen aufnimmt, die nicht einer stationären Behandlung bedürfen, oder die mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist.
- (3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind
- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens bis zu neunzig Deutsche Mark täglich

beihilfefähig. Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson bis zur Höhe von siebenzig vom Hundert des jeweiligen Betrages nach Satz 1 sowie die Kurtaxe der Begleitperson beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriumsarztes, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.“

3. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „(§ 31 Abs. 2 BBesG, § 11 Abs. 1 PfBVO)“ gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder soweit die Aufwendungen von dritter Seite auf Grund eines Schadenersatzanspruches übernommen werden“ gestrichen.

II

Die Änderungen treten zum 1. April 1992 in Kraft. Sie gelten für die Aufwendungen, die nach dem 31. März 1992 entstanden sind. Für Schadenersatzansprüche, die vor dem 1. April 1992 entstanden sind, ist § 3 Abs. 4 Satz 2 BhV in der bis zum 31. März 1992 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Ev. Kirche im Rheinland

Nr. 2440 Az. 14-12-2-2-1

Düsseldorf, 4. Februar 1992

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI.

S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABI. S. 211) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1991 (KABI. S. 54) – wie folgt geändert:

I

1. Nummer 6.5 wird gestrichen.
2. Nummer 6.6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dabei sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BhV die zustehenden Leistungen (ggf. Barleistungen) in voller Höhe auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen.
3. Nummer 8.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Aufwendungen für Akkupunkturbehandlungen durch Ärzte können in entsprechender Anwendung der Nr. 269 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte als beihilfefähig anerkannt werden.
4. In Nummer 12 erhält die Überschrift folgende Fassung:
12 Zu § 6
5. Hinter Nummer 12.2 werden folgende Nummern 12.3 und 12.4 eingefügt:
 - 12.3 Über die Frage, ob ein Sanatorium von § 6 Abs. 2 Buchstabe a oder Buchstabe b BhV erfaßt wird, soll die Festsetzungsstelle im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens entscheiden, sofern der Beihilfeberechtigte mitteilt, welches Sanatorium aufgesucht werden soll.
 - 12.4 Unter die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Buchstabe b BhV fallen insbesondere Einrichtungen (z.B. Kurhotels), die neben der Konzession nach § 30 Gewerbeordnung noch eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz (Beherbergungsbetrieb) besitzen. § 6 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 5 und Buchstabe b BhV gilt auch dann, wenn der Beherbergungsbetrieb rechtlich selbständig ist.
6. Folgende Nummer 19.4 wird eingefügt:
 - 19.4 Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als Sanatorium anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.
7. Die bisherigen Nummern 19.4 und 19.5 werden Nummern 19.5 und 19.6.

II

Die Anlage 4 zur Durchführungsverordnung (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nümbrecht ist einzufügen:
Nordstrand, 2251 Nordstrand G, Seeheilbad
2. Der Ort „Plön“ ist mit allen Angaben zu streichen.
3. Vor Rengsdorf ist einzufügen:
Reichshof, 5226 Reichshof/Eckenhagen, Heilklimatischer Kurort
4. Vor Scharbeutz ist einzufügen:
Saulgau, 7968 Saulgau, Saulgau Heilquellen-Kurbetrieb

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

– Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –

Nr. 3477 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 29. Januar 1992

Bei der beihilfenrechtlichen Prüfung der Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe (Masseur, Krankengymnasten) in Rechnung gestellten Beträge ist das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen. Das Leistungsverzeichnis gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind.

Anlage		
Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BhV		
Ifd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
I. Inhalationen ¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung als Einzelinhalation	12,-
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	6,-
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	10,-
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	22,-
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	27,-
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	35,-
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluß der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,-
6	Krankengymnastische Behandlung ¹⁾⁴⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	60,-
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	12,-
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁵⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2 – 4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	19,-
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 – 5 Pers.) bei Behandlung von Mukoviscidose	

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
	und vergleichbar schweren Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten, je Teilnehmer	23,-
10	Bewegungsübungen ²⁾	14,-
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	43,-
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	21,-
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ²⁾⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,-
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	26,-
14	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik – einschließlich Dokumentation –, einmal je Behandlungsfall	90,-
15	Apparative isokinetische Muskelfunktionstherapie ²⁾	22,-
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	9,-
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	12,-
III. Massagen		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) ²⁾	25,-
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾	
	a) Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	35,-
	b) Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	53,-
	c) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	16,-
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200/l min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	40,-
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,-
22	a) Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – – bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	22,-
	– bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Pelode (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	Teilpackung	36,-
	Großpackung	51,-

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	27,-		stoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	35,-
	c) Kaltpackung (Teilpackung) – Anwendung von Lehm, Quark, o. ä.	14,-		b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	41,-
	– Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	28,-		c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	38,-
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	17,-		d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	33,-
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	8,-		e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	6,-
	f) Trockenpackung	6,-		Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nrn. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um 6,- DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.	
23	a) Teilguß, Teilblitzguß, Wechselteilguß	6,-		V. Kälte- und Wärmebehandlung	
	b) Vollguß, Vollblitzguß, Wechselvollguß	8,-	32	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Komresse, Eisbeutel, direkte Abreibung, Kaltgas, Kaltluft)	18,-
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	7,-	33	Eisteilbad	18,-
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,-	34	Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	10,-
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	36,-		VI. Elektrotherapie	
25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	17,-	35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese	12,-
	b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	24,-	36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	12,-
26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	35,-	37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom-, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	12,-
27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	58,-	38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	23,-
	b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	70,-	39	Iontophorese	12,-
28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –		40	Zwei- oder Vierzellenbad	20,-
	a) Teilbad	53,-	41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	40,-
	b) Vollbad	60,-		VII. Lichttherapie	
29	Sole-Photo-Therapie Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	60,-	42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾ a) als Einzelbehandlung	6,-
				b) in einer Gruppe, je Teilnehmer	5,-
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen		43	a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	6,-
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	12,-		b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	10,-
	b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	24,-	44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	12,-
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	33,-	45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	17,-
	d) weitere Zusätze, je Zusatz	6,-		VIII. Logopädie	
31	Gashaltige Bäder		46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	57,-
	a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauer-				

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
	b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung – einschließlich Auswertung –, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal pro Behandlungsfall	90,-
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
	a) Mindestdauer 30 Minuten	57,-
	b) Mindestdauer 45 Minuten	75,-
	c) Mindestdauer 60 Minuten	94,-
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	29,-
IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch – einschließlich Beratung und Behandlungsplanung –, einmal je Behandlungsfall	57,-
50	Einzelbehandlung bei	
	a) motorischen Störungen, Mindestdauer 30 Minuten	57,-
	b) sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestdauer 45 Minuten	75,-
	c) psychischen Störungen, Mindestdauer 60 Minuten	94,-
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	57,-
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	26,-
	b) bei psychischen Störungen, Mindestdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	52,-
X. Sonstiges		
53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	16,-
54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,52 DM je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind Nr. 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.	

- Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
- Neben den Leistungen nach Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10, 12, 15 und 18 nicht beihilfefähig.
- Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
- Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
- Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
- Darf nur nach einer besonderen Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
- Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung anerkannt werden.

- Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.
- Die Leistungen der Nummern 34, 42 und 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 22. August 1985 (KABI. S. 143) – zuletzt geändert durch die Verfügung des LKA vom 4. Juni 1991 (KABI. S. 142) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung Vom 11. Februar 1992

Nr. 3480 Az. 14-12-2-6

Düsseldorf, 11. Februar 1992

Auf Grund von § 1 der Verordnung über den Erlaß von Verwaltungsvorschriften vom 2. April 1987 (KABI. S. 58) werden die Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz-KF vom 7. April 1987 (KABI. S. 69) – geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 18. Oktober 1988 (KABI. S. 220) – wie folgt geändert:

I.

- Nr. 1 zu § 2 entfällt.
- Nrn. 2 bis 11 zu § 2 werden Nrn. 1 bis 10.
- Nr. 1 zu § 7 erhält folgende Fassung:

Eine Dienstreise beginnt und endet an der Dienststelle, wenn eine entsprechende Weisung des Dienstvorgesetzten vorliegt oder ein sonstiger dienstlicher Anlaß besteht, die Dienstreise an der Dienststelle zu beginnen oder zu beenden (um z. B. dort befindliche Unterlagen oder anderes Dienstgut mitzunehmen oder das benutzte kircheneigene Kraftfahrzeug zu verlassen oder abzustellen).

- In Nr. 4 zu § 23 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „31“ zu ersetzen.

II.

Die Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1992 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – kirchliche Fassung (Auslandsreisekostenverordnung – kirchliche Fassung – ARVO-KF) – vom 27. Februar 1992

Nr. 3479 Az. 14-12-2-5

Düsseldorf, 27. Februar 1992

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung vom 2. April 1987 (KABI. S. 54) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Geltung des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung, Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des Leitungsorganes.

§ 2

Flugkostenerstattung

Abweichend von § 5 Abs. 1 LRKG-KF werden bei Flugreisen in außereuropäische Länder und in die GUS die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 LRKG-KF in der Höhe gezahlt, wie sie sich aus der Anlage ergeben. Auslandsübernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht anfallen. § 16 LRKG-KF gilt entsprechend.

(2) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld des Mutterlandes maßgebend. Für die in der Anlage und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend.

§ 4

Tag des Grenzübertritts

(1) Für den Tag des Grenzübertritts richtet sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Land, das die Dienstreisenden vor Mitternacht zuletzt erreichen. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzübertritts zum Inland

Auslandstagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes, Dienstortes oder des dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ortes im Ausland gewährt, wenn nach 14.00 Uhr der Grenzübertritt stattfindet oder der erste Flughafen im Inland erreicht wird.

(3) Bei eintägigen Auslandsdienstreisen wird abweichend von Absatz 1 Tagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 6

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Dienstreisende, die wegen Erkrankung in ein ausländisches Krankenhaus aufgenommen werden, erhalten abweichend von § 1 Satz 2 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG-KF für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und 10 vom Hundert des Auslandstagegeldes.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auslandsreisekostenverordnung vom 9. April 1970 (veröffentlicht KABl. 1987 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1986 (veröffentlicht KABl. 1989 S. 54), außer Kraft.

(2) Für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. April 1992 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 27. Februar 1992

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Anlage
zu § 3 Abs. 1 ARVO-KF****Auslandstage- und -übernachtungsgeld**

Land	Auslandstagegeld		Auslands- übernachtungsgeld in DM
	eintägig in DM	mehrtägig in DM	
Europa			
Belgien	80	89	110
Bulgarien	31	34	120
Dänemark	81	90	150
Finnland	113	126	180
Frankreich	78	87	100
Griechenland	61	68	100
Großbritannien und Nordirland	88	98	190
Irland	81	90	170
Island	152	169	210
Italien	96	107	130
Jugoslawien	41	46	90
Luxemburg	113	125	150
Malta	57	63	110

Auslandstage- und -übernachtungsgeld

Land	Auslandstagegeld		Auslands- übernachtungsgeld in DM
	eintägig in DM	mehrtägig in DM	
Niederlande	84	93	120
Norwegen	91	101	130
Österreich	62	69	110
Polen	46	51	160
Portugal	54	60	110
Rumänien	22	24	100
Schweden	122	135	200
Schweiz	89	99	140
Spanien	79	88	150
Tschechoslowakei	49	54	140
Türkei	64	71	100
Ungarn	44	49	110
Zypern	48	53	110
Afrika			
Ägypten	41	45	70
Äthiopien	69	77	110
Algerien	91	101	120
Angola	130	144	120
Benin	81	90	110
Botsuana	50	55	90
Burkina Faso	100	111	100
Burundi	76	84	80
Cote d'Ivoire	95	106	110
Gabun	120	133	130
Ghana	92	102	90
Guinea	69	77	100
Kamerun	94	104	90
Kenia	60	67	80
Kongo	141	157	120
Lesotho	37	41	80
Libyen	155	172	150
Madagaskar	38	42	110
Malawi	44	49	80
Mali	96	107	110
Marokko	54	60	70
Mauretanien	73	81	70
Mauritius	66	73	90
Mosambik	71	79	80
Namibia	31	34	60
Niger	82	91	90
Nigeria	64	71	120
Ruanda	68	75	100
Sambia	53	59	120
Senegal	113	125	90
Sierra Leone	62	69	110
Simbabwe	31	34	60
Somalia	28	31	50
Südafrika	40	44	70
Tansania	48	53	80
Togo	75	83	110
Tschad	99	110	110
Tunesien	45	50	70
Uganda	62	69	160
Zaire	83	92	210
Zentralafrikanische Republik	147	163	130
Amerika			
Argentinien	44	49	70
Bolivien	44	49	70
Brasilien	48	53	80

Auslandstage- und -übernachtungsgeld

Land	Auslandstagegeld		Auslands- übernachtungsgeld in DM
	eintägig in DM	mehrtägig in DM	
Chile	37	41	100
Costa Rica	44	49	70
Dominikanische Republik	50	56	80
Ecuador	32	35	70
El Salvador	24	27	60
Guatemala	59	65	140
Haiti	75	83	80
Honduras	36	40	70
Jamaika	65	72	150
Kanada	77	85	120
Kolumbien	37	41	90
Kuba	78	87	70
Mexiko	56	62	100
Nicaragua	72	80	90
Panama	51	57	90
Paraguay	32	35	50
Peru	68	75	90
Trinidad und Tobago	65	72	120
Uruguay	33	37	70
Venezuela	64	71	80
Vereinigte Staaten von Amerika	85	94	160
Asien			
Bahrain	65	72	110
Bangladesch	43	48	100
Brunei	49	54	140
China, Volksrepublik	76	84	130
Hongkong	61	68	180
Indien	50	56	110
Indonesien	84	93	170
Irak	121	134	110
Iran	130	144	120
Israel	79	88	140
Japan	131	145	120
Jemen	70	78	120
Katar	73	81	130
Korea (Süd)	106	118	190
Kuwait	83	92	110
Laos	23	26	40
Libanon	68	76	120
Malaysia	52	58	130
Myanmar	65	72	60
Nepal	45	50	130
Oman	86	95	110
Pakistan	39	43	160
Philippinen	77	86	100
Saudi-Arabien	95	105	100
Singapur	95	106	180
Sri Lanka	49	54	70
Syrien	54	60	190
Thailand	70	78	170
Vereinigte Arabische Emirate	80	89	150
Vietnam	81	90	80
Australien/Ozeanien			
Australien	86	96	160
Neuseeland	81	90	100
Papua-Neuguinea	93	103	120
Samoa	49	54	100
Tonga	47	52	70

**Satzung
für die Psychosoziale Beratungsstelle
für Suchtkranke der
Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath,
Haan und Hochdahl**

Aufgrund § 3 des Verbandsgesetzes beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl sind Träger der „Psychosozialen Beratungsstelle für Suchtkranke“. Die Beratungsstelle wird als Zweckvermögen nach gesonderter Rechnung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Sitz der Beratungsstelle ist Erkrath-Hochdahl.

§ 2

(1) Die Beratungsstelle verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Beratungsstelle ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Beratungsstelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Beratungsstelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Kirchengemeinden sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3

(1) Organ der Beratungsstelle ist der Geschäftsführende Ausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern der Presbyterien, von denen je zwei von einer Gemeinde entsandt werden, davon ein/e Pfarrer/in. Mit beratender Stimme gehören dem Geschäftsführenden Ausschuss der Leiter/ die Leiterin der Suchtberatungsstelle und eine Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden an.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss beschließt insbesondere über:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes für die Beratungsstelle
- b) Stellenplan zur Vorlage an die Presbyterien
- c) Feststellung der Jahresrechnung
- d) Vorschlag zur Berufung des Leiters/der Leiterin der Beratungsstelle
- e) Vorschlag zur Einstellung von Mitarbeitern/innen
- f) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen.

§ 4

Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses oder sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in wird vom Geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte gewählt.

Urkunden sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen, von der der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in entsandt sind. Im übrigen gilt § 3 Absatz 3 Verbandsgesetz.

Für Verhandlungen und zur Beschlußfassung des Geschäftsführenden Ausschusses gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 5

(1) Die Mitarbeiter werden von einer der Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Beratungsstelle angestellt; sofern die Trägergemeinde vom Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses abweicht, sind die anderen Trägergemeinden zu beteiligen. Für Neueinstellungen soll der Geschäftsführende Ausschuss Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter wird von dem/der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 3 Absatz 2 f) erlassen wird.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Geschäftsführenden Ausschuss erlassen wird.

§ 6

Die Leitung der Beratungsstelle wird einer geeigneten Fachkraft übertragen. Sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter aus und ist zuständig für deren Einsatz und den geordneten Arbeitsablauf der Beratungsstelle. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Gemeinden, Behörden und sonstigen Stellen, mit denen die Beratungsstelle zusammenarbeitet.

§ 7

Die Mittel für die Arbeit der Beratungsstelle werden aus Umlagen der beteiligten Kirchengemeinden zu gleichen Teilen aufgebracht, soweit sie nicht durch Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungsentgelte, Spenden und Sammlungen erbracht werden.

Die Verwaltungskosten werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach einem von den Presbyterien durch Beschluß festgelegten Kostenschlüssel verteilt.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung der Beratungsstelle oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie auf ihrem Gebiet zu verwenden haben.

§ 9

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Presbyterien und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Erkrath, den 12. November 1991

(Siegel)

Ev. Kirchengemeinde Erkrath
gez. Unterschriften

Haan, den 28. Oktober 1991

(Siegel)

Ev. Kirchengemeinde Haan
gez. Unterschriften

Hochdahl, den 14. Oktober 1991

§ 3

(Siegel)

Ev. Kirchengemeinde Hochdahl
gez. Unterschriften

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

Genehmigt

1. Mitwirkungsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen für das Frauenreferat des Kirchenkreisverbandes,
2. Antragsrecht an die Kreissynode,
3. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Frauenfragen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Siegel
Nr. 872/4513Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

§ 4

Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord

Aufgrund von Artikel 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord am 8./9. November 1991 folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen beschlossen:

Präambel

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen. Dies erfordert

- a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen der Kirchenkreise,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des Frauenreferates auf Kirchenkreisebene.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuß gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses ändern und aufheben.

§ 2

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenfragen im Kirchenkreis,
2. Beratung und Unterstützung des Frauenreferates im Kirchenkreisverband bei allen ihm obliegenden Aufgaben,
3. Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen für Frauenfragen der Kirchenkreise D.-Süd und D.-Ost und dem Frauenreferat der Landeskirche,
4. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchl. Verwaltungsvorschriften,
5. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

Dem Ausschuß gehören an:

- a) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Fachvertreterinnen für Frauenarbeit und Frauenhilfe gemäß Artikel 141 Absatz 2 e der Kirchenordnung,
- b) je eine Vertreterin aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Für diese Vertreterin sind von den Kirchengemeinden je eine Stellvertreterin zu benennen, die, soweit sie nicht die Stellvertretung wahrnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen;
- c) je eine Vertreterin der Frauengruppen, -werke und -verbände, die im Kirchenkreis Düsseldorf-Nord arbeiten. Dazu gehören insbesondere das Ev. Familienwerk (efa), actionsring frau und welt (afw), Deutscher Ev. Frauenbund, Ev. Frauenhilfe und eine Vertreterin der Ev. Akademikerschaft.
- d) zwei vom Fachausschuß benannte sachkundige Vertreterinnen, die sich in besonderem Maße mit der Frauenarbeit befassen und zum Presbyteramt befähigt sind.

Die Leiterin des Frauenreferates des Kirchenkreisverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Andere Mitarbeiterinnen können zu bestimmten Fragen aus ihrem Bereich beratend hinzugezogen werden.

Sachkundige Gäste können zu bestimmten Fragen beratend hinzugezogen werden.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden in der Regel von der Vorsitzenden des Fachausschusses geleitet und von ihr zusammen mit ihren beiden Vertreterinnen vorbereitet. Die Einladungen erfolgen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung beraten werden.
6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

4000 Düsseldorf, den 8. November 1991

Kirchengemeinde Düsseldorf-Nord
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. 02. 1992

Siegel
Nr. 36298

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd

Aufgrund von Artikel 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd am 16. November 1991 folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen beschlossen:

Präambel

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen. Dies erfordert

- a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen der Kirchenkreise,
- b) nach Möglichkeit die Einrichtung hauptamtlicher Frauenreferate auf Kirchenkreisebene,
- c) die Unterstützung der Weiterarbeit der synodalen Arbeitskreise auch durch finanzielle Absicherung.

Zur Verwirklichung von a) bis c) wird ein Fachausschuß gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses ändern und aufheben.

§ 2

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
2. Beratung und Unterstützung der Frauenbeauftragten im Kirchenkreisverband bei allen ihr obliegenden Aufgaben,
3. Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen für Frauenarbeit der Kirchenkreise D.-Nord und D.-Ost und dem Frauenreferat der Landeskirche,
4. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchl. Verwaltungsvorschriften,
5. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

1. Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen für das Frauenreferat des Kirchenkreisverbandes,
2. Antragsrecht an die Kreissynode,
3. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Frauenfragen.

§ 4

Dem Ausschuß gehören an:

- a) die vom Kreissynodalvorstand berufene Fachvertreterin für Frauenfragen gemäß Artikel 141 Absatz 2 e der Kirchenordnung,
- b) je eine Vertreterin aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Für diese Vertreterin sind von den Kirchengemeinden je eine Stellvertreterin zu benennen, die, soweit sie nicht die Stellvertretung wahrnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen;
- c) eine Vertreterin der Gustav-Adolf-Frauenarbeit,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufene Fachvertreterin für die Frauenhilfe gemäß Artikel 141 Absatz 2 e der Kirchenordnung.

Die Leiterin des Frauenreferates des Kirchenkreisverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung beraten werden.

6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1991

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Süd

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. 02. 1992

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Siegel

Nr. 37229

Satzung des „Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e. V.“

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Kleve e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Goch.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisdiakonieausschuß diakonische Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Kleve wahr. Es handelt sich insbesondere um Aufgaben auf den Gebieten der Sozial- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenhilfe sowie der Hilfe für Gefährdete. Das Werk kann offene, teilstationäre und stationäre Einrichtungen betreiben.

(2) Das Werk hat diakonische Arbeit anzuregen, zu planen, zu fördern und zu koordinieren.

(3) Das Diakonische Werk betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve. Die Dienste des Werkes stehen allen Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf Abstammung, Nationalität und Glauben offen.

(4) Das Diakonische Werk kann sich zur Erfüllung seines Satzungszweckes an anderen diakonisch-missionarischen oder caritativen Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft und Bekenntnisbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitglied können werden:

- evangelische Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve
- der Kirchenkreis Kleve
- diakonische Rechtsträger, die im Einzugsbereich des Kirchenkreises Kleve tätig sind.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens 3 Monate vor Schluß des Jahres bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(3) Mitglieder der Organe sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung sollen einem evangelischen, die übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, und zwar

- a) drei bis fünf von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden sachkundigen Personen;
- b) zwei Mitgliedern des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve, die von diesem zu entsenden sind.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam oder jeder von ihnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 7

Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschluß über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - d) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung nach Anhörung und im Benehmen mit dem Kreisdiakonienausschuß
 - e) Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter/innen
 - f) Überwachung der Geschäftsführung
 - g) Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung und wesentliche Ereignisse
 - h) Entlastung der Geschäftsführung
 - i) Beschluß über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere Übernahme und Abgabe von Arbeitsfeldern; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
 - j) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden während der Wahlperiode für die Dauer der verbleibenden Wahlzeit
 - k) Entgegennahme der Empfehlungen des Kreisdiakonienausschusses, insbesondere bei Aufgabe und Übernahme neuer Aufgaben.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je zwei
- Vertretern/Vertreterinnen einer jeden Kirchengemeinde
 - Vertretern/Vertreterinnen des Kirchenkreises
 - Vertretern/Vertreterinnen eines jeden sonstigen diakonischen Rechtsträgers

Von den Vertretern/Vertreterinnen darf jeweils nur eine/r Theologe/Theologin sein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung angehören, nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Werkes erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Dabei dürfen die Vertreter der verfaßten Kirche nicht von den Vertretern der selbständigen diakonischen Einrichtungen überstimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; zu ihr sind auch die Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Werkes. Sie beschließt über:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a)
 - b) Wirtschaftsplan
 - c) Jahresabschluß
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung der Abschlußprüfer/innen
 - f) Satzungsänderungen und Auflösungen des Werkes
 - g) Vorschlag über die Höhe der Umlagen (§ 11 Abs. 1)
 - h) Wahl der Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Integra gGmbH.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe f) bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Sie können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen gefaßt werden.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Mitarbeiter/innen des Werkes.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist befugt, das Werk rechtsverbindlich im Rahmen der laufenden Geschäfte zu vertreten (§ 30 BGB).
- (3) Der Vorstand entscheidet jährlich über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 11

Finanzierung der Arbeit des Werkes

- (1) Das Werk wird finanziert durch
- Leistungsentgelte
 - Zuwendungen Dritter
 - Spenden
 - jährliche Zuwendungen des Kirchenkreises Kleve (Umlagen, die auf alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kleve zu verteilen sind).
- (2) Das Werk hat eine geeignete Innenrevision zu gewährleisten.
- (3) Mit der Prüfung des Jahresabschlusses wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.
- (4) Vertreter des Kreisdiakonienausschusses haben das Recht, bei der Abschlußbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses anwesend zu sein.

§ 12

Auflösung des Werkes

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e. V.“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach dem zuletzt beschlossenen Umlageschlüssel (§ 9 Abs. 1 Buchstabe g) an die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

Goch, 17. 12. 1991

(Siegel)

Diakonisches Werk
im Kirchenkreis Kleve e.V.
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Januar 1992

Siegel
Nr. 37495

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald vom 21. Januar 1992

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Wald folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- 1.1 Das Presbyterium ist das Leistungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- 1.2 Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzenscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
- 1.3 Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse sowie Fachbeiräte nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung der Bezirksausschüsse

- 2.1 Das Presbyterium bildet in den einzelnen Gemeindebezirken Bezirksausschüsse.
 - 2.1.1 Diesen gehören an:
 - a) Inhaber/Inhaberinnen der jeweiligen Bezirkspfarrstellen,
 - b) die jeweiligen Bezirkspresbyter/Bezirkspresbyterinnen
 - 2.1.2 Ferner können berufen werden:
 - a) sachkundige Gemeindeglieder,
 - b) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- 2.2 Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

- 2.3 Jedem Bezirksausschuß ist zur Beratung ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung zugeordnet, bei Bedarf auch zur Protokollführung.
- 2.4 Wenn mehrere Bezirke an ein Gemeindezentrum angegliedert sind, so können diese einen gemeinsamen Bezirksausschuß bilden.
- 2.5 Die Zuordnung der Funktionspfarrstellen und der Mitarbeiterpresbyter/Mitarbeiterpresbyterinnen in die Bezirksausschüsse wird vom Presbyterium jeweils nach der Wahl ins Presbyterium festgelegt.
- 2.6 Die Anzahl der in die einzelnen Bezirksausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei muß die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 3

Sitzung der Bezirksausschüsse

- 3.1 Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Ausschuß in der Regel monatlich zu einer Sitzung ein.
Die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für Presbyteriumssitzungen gelten entsprechend.
- 3.2 Gäste können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- 3.3 Die Beschlußprotokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums innerhalb 12 Tagen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Der Schriftverkehr wird von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Presbyteriums über die Verwaltung geführt. Näheres regelt die bestehende Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs.

§ 4

Aufgaben der Bezirksausschüsse

- 4.1 Der Bezirksausschuß entwickelt Zielvorstellungen für die Arbeit im Bezirk, wirkt an der Durchführung mit und begleitet sie verantwortlich.
Er berät die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrer Arbeit.
- 4.2 Er bereitet in bezirklichen Personalangelegenheiten die Entscheidung des Presbyteriums vor.
- 4.3 Er verfügt über die im Rahmen des Haushaltsplanes für den Bezirk vorgesehenen Haushaltsmittel.

§ 5

Bezirksübergreifende Fachausschüsse

- 5.1 Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 - a) den Diakonieausschuß,
 - b) den Finanz- und Verwaltungsausschuß,
 - c) den Bauausschuß.
- 5.2 Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.
Ihr Bestehen endet mit der Erledigung der Aufgabe.
- 5.3 In die Fachausschüsse können vom Presbyterium berufen werden:
 - a) Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) die für das betreffende Arbeitsgebiet bestellten Kirchmeister/Kirchmeisterinnen,
 - c) sachkundige Gemeindeglieder,

- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Glieder der Gemeinde und in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind, auf Vorschlag der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dieses Arbeitsgebietes.
- 5.4 Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei muß die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- 5.5 Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen.
- 5.6 Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.
- 5.7 Jedem Ausschuß ist zur Beratung ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung zugeordnet, bei Bedarf auch zur Protokollführung.
- 5.8 Die Ausschüsse beraten unbeschadet der Regelungen in den §§ 6 bis 8 über Fragen, die in ihrem jeweiligen Fachbereich die Gesamtgemeinde betreffen.
- 5.9 Für die Ausschüsse gelten die Regelungen in § 3 Ziff. 3.3 und 3.4 entsprechend.

§ 6

Diakonieausschuß

- 6.1 Der Diakonieausschuß berät alle Angelegenheiten der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde, soweit sie über den Bereich der einzelnen Bezirke hinausgeht.
Er pflegt die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen der Gemeinde und im Kirchenkreis sowie zum Kreisdiakonieausschuß.
- 6.2 Der Diakonieausschuß entscheidet bei der Vergabe von diakonischen Mitteln im Rahmen des Haushaltsansatzes.
- 6.3 Der Diakonieausschuß bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.
- 6.4 Der Diakonieausschuß tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens halbjährlich.

§ 7

Finanz- und Verwaltungsausschuß

- 7.1 Der Finanz- und Verwaltungsausschuß
- 7.1.1 berät über den Haushaltsplan und über die mittelfristige Finanzplanung sowie die Anlage des Vermögens,
- 7.1.2 berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht,
- 7.1.3 kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,
- 7.1.4 bereitet Personal- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten vor, für die kein Fachausschuß zuständig ist,
- 7.1.5 führt die Kassen- und Rechnungsprüfung laut VO durch.

- 7.2 Der Finanz- und Verwaltungsausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über
- 7.2.1 die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes,
- 7.2.2 die Gewährung von Kfz.-Darlehn,
- 7.2.3 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
- 7.2.4 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu DM 3.000,- im Einzelfall,
- 7.2.5 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu DM 500,- im Einzelfall,
- 7.2.6 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu DM 3.000,- im Einzelfall,
- 7.2.7 die Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Räume, Wohnungen und Grundstücke in Absprache mit den Bezirksausschüssen.
- 7.3 Der Finanz- und Verwaltungsausschuß bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.
- 7.4 Der Finanz- und Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens alle 2 Monate.

§ 8

Bauausschuß

- 8.1 Der Bauausschuß berät über die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, einschließlich der Baumaßnahmen für den gemeindlichen Friedhof.
- 8.2 Der Bauausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über
- 8.2.1 die Vergabe und Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
- 8.2.2 die Abnahme von Bauten nach § 57, Abs. 1, der VO,
- 8.2.3 den Abschluß von Wartungsverträgen,
- 8.2.4 die Verwendung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen,
- 8.2.5 die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Presbyterium festgelegten außerordentlichen Haushaltsplanes.
- 8.3 Der Bauausschuß bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.
- 8.4 Der Bauausschuß tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens alle 2 Monate.

§ 9

Fachbeiräte

- 9.1 Das Presbyterium setzt folgende Fachbeiräte ein:
- 9.1.1 Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- 9.1.2 Ökumene und Mission,
- 9.1.3 Kinder- und Jugendarbeit,
- 9.1.4 Kindergartenarbeit,
- 9.1.5 Öffentlichkeitsarbeit,
- 9.1.6 Friedhofsangelegenheiten.
- 9.2 In die Fachbeiräte können vom Presbyterium berufen werden:
- 9.2.1 Mitglieder des Presbyteriums,
- 9.2.2 sachkundige Gemeindeglieder,

9.2.3 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind, auf Vorschlag der Betroffenen dieses Arbeitsgebietes.

- 9.3 Die Anzahl der in die einzelnen Fachbeiräte zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.
- 9.4 Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachbeirates teilnehmen.
- 9.5 Die Fachbeiräte haben unbeschadet der Regelung in den §§ 10 bis 15 die Aufgabe, das Presbyterium in gesamtgemeindlichen Fragen und in Haushaltsplanangelegenheiten zu beraten.
- 9.6 Die Fachbeiräte tagen nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich.
- 9.7 Für die Fachbeiräte gelten die Regelungen in den §§ 3.3, 3.4 und 5.6 entsprechend.

§ 10

Beirat für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- 10.1 Er berät über theologische Themen.
- 10.2 Er berät über die Gestaltung der Gottesdienste.
- 10.3 Er berät über kirchenmusikalische Angelegenheiten.
- 10.4 Er legt eine Vorschlagsliste für die durch die Gemeinde festzulegenden Kollekten vor.
- 10.5 Er bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.

§ 11

Beirat für Ökumene und Mission

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- 11.1 Er vertritt und fördert das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der Gemeinde.
- 11.2 Er berät das Presbyterium in Fragen der inneren und äußeren Mission sowie der inner- und außerdeutschen Ökumene.
- 11.3 Er pflegt die Verbindung zu den entsprechenden Kirchengemeinden, Werken und Einrichtungen.
- 11.4 Er macht dem Presbyterium Vorschläge für die Kollektenzwecke, mit Ausnahme der durch die Gemeinde festzulegenden Kollekten.
- 11.6 Er bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.

§ 12

Beirat für Kinder- und Jugendarbeit

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- 12.1 Er koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit, soweit es sich um überbezirkliche Fragen handelt, z. B. Schulungen Freizeiten, Aktionen.
- 12.2 Er dient dem Erfahrungsaustausch der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

12.3 Er gibt dem Presbyterium und den Bezirksausschüssen Anregungen und berät diese Gremien.

12.4 Er begleitet die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

12.5 Er schlägt dem Presbyterium die Mitglieder für die übergemeindlichen Gremien vor.

12.6 Er bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.

§ 13

Beirat für Kindergartenarbeit

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- 13.1 Er koordiniert die Kindergartenarbeit, soweit es sich um überbezirkliche Fragen handelt, z. B. Schulungen, Aktionen.
- 13.2 Er dient dem Erfahrungsaustausch der in der Kindergartenarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 13.3 Er gibt dem Presbyterium und den Bezirksausschüssen Anregungen und berät diese Gremien.
- 13.4 Er begleitet die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 13.5 Er schlägt dem Presbyterium die Mitglieder für die übergemeindlichen Gremien vor.
- 13.6 Er bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.

§ 14

Beirat für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- 14.1 Er soll die Öffentlichkeit über das gesamtgemeindliche Leben informieren.
- 14.2 Er gewährleistet die Verbindung zur Presse.
- 14.3 Er bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.

§ 15

Beirat für Friedhofsangelegenheiten

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- 15.1 Er wahrt die gesamtgemeindlichen Interessen bezüglich des Friedhofs.
- 15.2 Er fördert die angemessene Gestaltung des Friedhofs.
- 15.3 Er bereitet fachbezogene Themen für das Presbyterium vor.

§ 16

Zusammenarbeit

- 16.1 Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse, die Fachausschüsse und die Fachbeiräte unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 16.2 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen Gremien entscheidet das Presbyterium.

§ 17

Schlußbestimmungen

- 17.1 Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. April 1992 in Kraft.
- 17.2 Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- 17.3 Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Solingen, den 21. Januar 1992

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wald
gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 6. Februar 1992

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 3079 Landeskirchenamt

Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen

Nr.4568 Az. 13-2-6

Düsseldorf, 6. Februar 1992

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) – Rechtsammlung Nr. 620 – bestimmt, daß die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen alle drei Jahre in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Mai gewählt werden. Die dritte allgemeine Wahlperiode nach der Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Jahre 1983 endet am 31. Mai 1992, so daß die Mitarbeitervertretungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1992 neu zu wählen sind. Ist im Ausnahmefall die Neuwahl einer Mitarbeitervertretung später als am 31. Mai 1991 erfolgt, endet die Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung erst am 31. Mai 1995.

Für die Durchführung der Wahlen geben wir folgende Hinweise:

1. Mitarbeiterbegriff (§ 2 MVG)

- 1.1 Mitarbeiter im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind zunächst alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Damit sind Mitarbeiter im Sinne des MVG, soweit nicht die unter 1.2 genannten Ausnahmen zutreffen,
- Kirchenbeamte,
 - Angestellte und Arbeiter, auch solche, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder anderen Förderungsmaßnahmen beschäftigt werden,
 - Auszubildende für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten oder für einen anderen anerkannten Ausbildungsberuf,
 - Berufspraktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schüler(innen) in der Krankenpflegehilfe,

- Vorpraktikanten, die vor Eintritt in ihre Ausbildung zur Berufsfindung oder Ausbildungsvorbereitung beschäftigt werden.

1.2 Mitarbeiter im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind nicht

- die Mitglieder der verfassungs- oder satzungsmäßig leitenden Organe der Dienststelle; Mitarbeiter, die auf Grund der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a MVG aufgezählten Bestimmungen in das Presbyterium, die Kreissynode, die Verbandsvertretung oder die Landessynode gewählt oder berufen worden sind, behalten die Eigenschaft als Mitarbeiter, sie sind jedoch gemäß § 8 Abs. 2 MVG nicht in die Mitarbeitervertretung wählbar,
- Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen, Gemeindepensionare, Pastoren im Hilfsdienst, Pastoren im Sonderdienst und Vikare,
- Zivildienstleistende,
- Beschäftigte im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres,
- Praktikanten, die ein Praktikum innerhalb ihrer schulischen Ausbildung ableisten,
- Honorarkräfte.

2. Wahlberechtigung (§ 7 MVG)

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die am Wahltage seit mehr als sechs Monaten ohne Bezüge beurlaubt sind.

3. Wählbarkeit (§ 8 MVG)

3.1 Wählbar sind alle **wahlberechtigten** Mitarbeiter, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Es handelt sich um folgende Kirchen:

1. Altreformierte Kirche in Deutschland
2. Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
3. Europäisch-Festländische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine
4. Evangelische Kirche in Deutschland
5. Evangelisch-methodistische Kirche
6. Griechisch-orthodoxe Metropolie in Deutschland
7. Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
8. Nationales Hauptquartier der Heilsarmee
9. Römisch-katholische Kirche (Verband der Diözesen Deutschlands)
10. Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden.

Weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die volle Geschäftsfähigkeit und die Zugehörigkeit zur Dienststelle seit mindestens sechs Monaten oder eine Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen Dienst seit mindestens zwölf Monaten.

3.2 Nicht wählbar sind Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 3 Abs. 3 MVG. Als Dienststellenleitung im Sinne des MVG gelten auch Mitarbeiter, die nach ihrer Dienstanweisung oder auf Grund besonderer Ermächtigung befugt sind, selbständige Entscheidungen oder Mitentscheidungen zu treffen, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung nach den §§ 31 – 33 MVG unterliegen sowie ihre ständigen Vertreter.

4. Bildung von Mitarbeitervertretungen (§ 4 MVG)

Mitarbeitervertretungen sind in allen Dienststellen zu bilden, in denen in der Regel fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind. Unabhängig von diesen Voraussetzungen können Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß möglichst jeder Mitarbeiter an der Bildung einer Mitarbeitervertretung beteiligt und von einer Mitarbeitervertretung vertreten wird.

5. Wahlverfahren (§ 9 MVG)

Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von dem Wahlvorstand geleitet. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Fassung vom 1. Februar 1983 – Rechtssammlung Nr. 621 –.

6. Durchführung der Wahl

6.1 Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, die Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG sein müssen. Der Wahlvorstand wird von einer Versammlung der Mitarbeiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitarbeiterversammlung wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einberufen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird oder keine Mitarbeitervertretung besteht, ist die Mitarbeiterversammlung von der Dienststellenleitung einzuberufen.

6.2 Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören u. a.:

- Bestimmung des Wahltermins,
- Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter (§ 5 MVG),
- Aufstellung und Offenlegung der Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Mitarbeiter,
- Ausschreibung der Wahl unter Beachtung des in § 2 Abs. 3 der Wahlordnung vorgeschriebenen Verfahrens,
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahlliste,
- Annahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- Verlängerung der Vorschlagsfrist bei nicht ausreichender Zahl von Wahlvorschlägen,
- Einberufung einer Mitarbeiterversammlung bei nicht ausreichender Zahl von Wahlvorschlägen mit dem Ziel, die Vorschlagsliste zu ergänzen,
- Aufstellung der Wahlliste,
- Durchführung der Wahl, d. h. Anwesenheit bei der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses einschl. Fertigung einer Niederschrift,
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- Benachrichtigung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- Mitteilung des Wahlergebnisses an die Dienststellenleitung.

7. Vereinfachtes Wahlverfahren

In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeitern wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter sowie die Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter enthalten. Der aus der Mitte der Versammlung zu wählende Versammlungsleiter übernimmt die Aufgabe des Wahlvorstandes. Über die schriftlich oder durch Zuruf eingebrachten Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt.

In Dienststellen mit in der Regel mehr als 14 wahlberechtigten Mitarbeitern kann die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitarbeiter beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren nicht stattfinden soll. In diesem Falle ist ein Wahlvorstand zu wählen, der die Wahl vorbereitet und durchführt.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz soll dazu beitragen, eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu ermöglichen. Deshalb ist es Aufgabe aller Beteiligten, daß bei allen kirchlichen Körperschaften die Wahl zur Mitarbeitervertretung durchgeführt wird.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 181 II Az. 11-5-5 Anstaltskgm.-Kaiserswerth

Düsseldorf, 14. Januar 1992

Kirchengemeinde: Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth

Kirchenkreis: Düsseldorf-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Benninghaus am 12. Januar 1992 in der Kirchengemeinde Lüttringhausen.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Berke am 8. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

Pastorin im Hilfsdienst Wiebke Dankowski am 26. Januar 1992 in der Kirchengemeinde Waldniel.

Pastorin im Hilfsdienst Marlies Feindt am 9. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord.

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Frentzen-Stöhr am 2. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Flamersheim.

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Fucks am 29. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Garnjost am 19. Januar 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Kettwig.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hamacher am 29. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Trier.

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Hertel am 2. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Dellwig-Frintrop-Gerschede.

Pastorin im Hilfsdienst Alice-Petra Husken am 2. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Wesel.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Klink am 15. Dezember 1991 in der Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Knebel am 9. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Niederkassel.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Kunesch am 26. Januar 1992 in der Kirchengemeinde Neuss.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Hermann Lorig am 26. Januar 1992 in der Kirchengemeinde Schwalbach.

Pastorin im Hilfsdienst Frauke Niewöhner-Warnecke am 9. Februar 1992 in der Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Jens-Peter Preis am 19. Januar 1992 in der Kirchengemeinde Werden.

Pastor im Hilfsdienst Achim Schneider am 2. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Gummersbach.

Pastor im Hilfsdienst Detlef Schneider am 9. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Stauer-Müller am 2. Februar 1992 in der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede.

Pastorin im Hilfsdienst Uta Walger am 29. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Bickendorf.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Uta Barnikol-Lübeck nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 20. Februar 1992.

Pastor Norbert Harms auf eigenen Antrag wegen Übernahme in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche zum 1. März 1992.

Pastorin Katja Kriener nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 9. Februar 1992.

Pastorin Marie Reyter nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 5. Januar 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Klaus Möllering zum Landespfarrer (2. Pfarrstelle) beim Ev. Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim Westdeutschen Rundfunk in Köln, mit Wirkung zum 23. Februar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 10.

Gemeindemissionar Pastor Horst Klein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Friedewald, Kirchenkreis Altenkirchen, zum 1. April 1992. Gemeindeverzeichnis S. 114.

Gemeindemissionar Pastor Siegfried Tiedtke zum Pfarrer der Vereinigten Kirchengemeinde Wupperfeld, Kirchenkreis Barmen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 127.

Pastor im Sonderdienst Wolfgang Steuckart zum Pfarrer der Kirchengemeinde Göttschied, Kirchenkreis Birkenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 135.

Pastor im Sonderdienst Klaus Schilling zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 177.

Gemeindemissionar Pastor Dieter Bruch, bisher in Ratingen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pastor im Hilfsdienst Daniel Boksa zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (21. Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen). Gemeindeverzeichnis S. 185.

Gemeindemissionar Pastor Günter Kocks zum Pfarrer der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pastorin im Hilfsdienst Meike Hausmann-Bober zum Pfarrerin der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 200.

Pfarrerin Michaela Nieland-Schuller, bisher in Emmerich, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Urdenbach, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 208.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Hollander-Joppien zur Pfarrerin des Kirchenkreises Elberfeld (12. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 234.

Gemeindemissionarin Pastorin Gisela Martin zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 300.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Lyhs, bisher in Wassenberg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 310.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Morgenroth, bisher in Winnigen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 334.

Pastorin im Sonderdienst Christa Schindler zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (10. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge). Gemeindeverzeichnis S. 340.

Gemeindemissionar Pastor Uwe Seidel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pastor im Sonderdienst Thomas Werner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 364.

Gemeindemissionarin Pastorin Hannelore Ewert, bisher in Krefeld, zur Pfarrerin der Paulus-Kirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 390.

Pfarrer Jürgen Buttchereyt, bisher beim Kirchenkreis Lennep, zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 403.

Gemeindemissionarin Pastorin Charlotte Voß, bisher Verwalterin der Pfarrstelle, zur Pfarrerin der Stadt-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 406.

Pfarrer Peter Moritz, bisher in Simmern unter Dhaun, zum Pfarrer der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 439/440.

Pfarrer Jürgen Schneider, bisher in Altenwald, zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Ottweiler. Gemeindeverzeichnis S. 474.

Pastor im Hilfsdienst Josef Jirasek zum Pfarrer des Kirchenkreises Saarbrücken (2. kreisk. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 490.

Gemeindemissionar Pastor Hellmut Richter zum Pfarrer des Kirchenkreises Saarbrücken (13. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen). Gemeindeverzeichnis S. 491.

Gemeindemissionar Pastor Herbert Skambaks zum Pfarrer der Kirchengemeinde Much, Kirchengemeinde An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 512.

Pastor im Hilfsdienst Hardy Roos zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lebach, Kirchenkreis Völklingen. Gemeindeverzeichnis S. 557.

Pfarrer Rainer Kunick, bisher in Garbenheim, zum Pfarrer der Kreuzkirchengemeinde, Kirchenkreis Wetzlar (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 580.

Pastor im Hilfsdienst Christian Meßner zum Pfarrer des Kirchenkreises Wied (5. Pfarrstelle). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 5. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 583.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Dr. Ulrich Samse, Oberhausen-Osterfeld: Auferstehungs-Kirchengemeinde, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Peter Engels vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Martin Hegemann unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Beamtenverhältnis auf Probe am Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Herbert Klein von der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Reinhard Laser in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Schütte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Angestellter Karsten Münter zum Landeskirchen-Sekretär im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Julia Streckler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Peter Thiesen vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Erhard Maey, Kirchengemeinde Elversberg, Kirchenkreis Ottweiler, mit Wirkung vom 1. März 1992. Gemeindeverzeichnis S. 472.

Pfarrerin Andrea Moritz in der Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Wirkung zum 1. März 1992, gemäß § 61 a Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes. (Gemeindeverzeichnis S. 448).

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Horst Ackermann von der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, aus dem Kirchenkreisbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Dieter Bruch von der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionarin Hannelore Ewert von der Paulus-Kirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Manfred Hübner zum 1. April 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Günter Kocks von der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Klaus Schilling zum 1. Februar 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Christa Schindler zum 1. April 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Herbert Skambraks von der Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Wolfgang Steuckart zum 15. März 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Ernst Stöckicht von der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Thomas Werner zum 9. Februar 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Reinhard Bremicker in Dümpten mit Wirkung vom 1. April 1992. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrer i. W. Rolf Finkentey in der Archivstelle Koblenz mit Wirkung vom 1. April 1992. Gemeindeverzeichnis S. 325.

Pfarrer Bernhard Rolffs in Aachen, Gemeindebereich 1, mit Wirkung vom 1. April 1992. Gemeindeverzeichnis S. 87.

Pfarrer Dr. Friedrich Haarhaus in Seelscheid mit Wirkung vom 1. April 1992. Gemeindeverzeichnis S. 516.



*Du hast mein Leben aus dem Verderben geführt, Herr,
mein Gott.*
Jona 2,7

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Heinz Berkemann am 2. Dezember 1991 in Sobornheim, zuletzt Pfarrer in Sobornheim, geboren am 9. September 1906 in Meinzerzhagen, ordiniert am 10. Juni 1934 in Burbach.

Pfarrer i. R. Karl Keller am 19. Januar 1992 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Elberfeld-Nord, geboren am 6. Januar 1913 in Mülheim, jetzt Köln, ordiniert am 8. Februar 1948 in Köln-Dellbrück.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Aachen ist eine weitere 13. Pfarrstelle (Euregio-Arbeit in den Kirchenkreisen Aachen, Jülich, Gladbach und Krefeld) errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 86.

Bei der Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum Köln e. V., Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1992 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 379.

Bei dem Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine weitere 12. Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Beim Kirchenkreis Saarbrücken wird eine 15. kreiskirchliche Pfarrstelle (Schulreferent für die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen) errichtet.

In der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Völklingen, wird eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Landespfarrstelle für Zivildienstseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum 1. Januar 1993 wieder zu besetzen. Die Kirchenleitung beruft für acht Jahre. Vorgängige Erfahrungen in der Beratung Wehrpflichtiger und der Begleitung Zivildienstleistender sind erwünscht. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 24. Bewerbungen sind bis 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes, spätestens bis zum 15. April 1992, an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30 zu richten. Auskunft erteilt der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Helmut Schlüter, Barbarossaplatz 4, 5000 Köln 1, Tel. 0221/244696.

Die Presbyterien der Kirchengemeinden Idar und Kirschweiler schreiben die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld, (Gemeindeverzeichnis S. 135 und 136) für den 1. Juli 1992 zur Wiederbesetzung aus. Die Pfarrstelle umfaßt den Stadtteil Tiefenstein der Stadt Idar-Oberstein und die unmittelbar daran anschließende Gemeinde Kirschweiler. Beide Kirchengemeinden sind pfarramtlich miteinander verbunden. Der lutherische Katechismus ist in Gebrauch. Der Dienst in den Kirchengemeinden Idar und Kirschweiler ist in fünf Pfarrstellen aufgeteilt; hinzu kommt eine weitere Pfarrstelle für den angeschlossenen militärischen Seelsorgebereich. Alle Schularten sind vorhanden. Verwaltungsaufgaben werden vom Gemeindeamt übernommen. Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die kontaktfreudig und bereit sind, gemeinsam mit vorhandenen Helfern Gemeindearbeit bei uns zu tun. Gemeindeverzeichnis S. 135/136. Bewerbungen sind bis zum 10. April 1992 an die Presbyterien der Kirchengemeinde Idar und Kirschweiler durch den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Kirchplatz 4, 6588 Birkenfeld, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen gern: Pfarrerin Anne-Marie Pfeiffer, Tel.: 06781/43110, Frau Brigitte Sommer, Kirschweiler, Tel.: 06781/35338, Herr Dieter Kemmer, Tiefenstein, Tel.: 06781/3454. Zum 1. Oktober 1992 ist eine weitere Pfarrstelle der Kirchengemeinde Idar zu besetzen.

Die Ev. Kreuzkirchengemeinde Bonn sucht für ihre 3. Pfarrstelle zum 1. Juli 1992 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, da der bisherige Pfarrstelleninhaber durch Emeritierung ausscheidet. Im Bezirk liegen Gemeindezentrum, Kindergarten und Pfarrhaus. Schwerpunkte sind neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben – die theologische Begleitung der Arbeit im Kindergarten, – die seelsorgerliche Betreuung zweier Altersheime, – die seelsorgerliche Verbindung zum Nichtseßhaftenheim der Caritas und zu einem Frauenhaus in der Trägerschaft eines Ordens. Die gemeinsame Gottesdienststätte der drei Bezirke ist die Kreuzkirche in der Bonner Innenstadt. Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens ist der Gottesdienst, in dem an die Predigt und die Kirchenmusik besondere Anforderungen gestellt werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Axel Graupner, Tel.: 0228/659652. Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn an das Presbyterium der Ev. Kreuzkirchengemeinde Bonn, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, zu richten.

Die 4. Verbandspfarrstelle – hauptamtlicher Schulreferent – des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf ist zum 1. Mai 1992 durch den Vorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 183. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Herrn Stadtsuperintendenten, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge der Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist zum 1. September 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 190. Bewerbungen sind bis spätestens 15. April 1992 an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 238/239. Bewerbungen sind

innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1, zu richten.

Durch Pfarrstellenwechsel ist die 1. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt nach mehr als 20 Jahren frei geworden und möglichst bald wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte (Erlöserkirche) mit zwei Gemeindezentren, einer Kindertagesstätte und einem Kindergarten. Durch den Essener Bachchor gilt die Erlöserkirche als kirchenmusikalisches Zentrum. Eine Pfarrstelle für die ev. Jugendarbeit Weiglehaus in Essen ist an die Gemeinde angebunden und mit einem Jugendpfarrer besetzt. Für die Verwaltung stehen ein zentrales Gemeindeamt und ein kleines Gemeindebüro zur Verfügung. Wir suchen: einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung. Weitere Voraussetzungen: – Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, – Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, – Ideen im Bereich des Gemeindeaufbaues in einer sich verändernden Großstadtsituation, – kirchenmusikalische Aufgeschlossenheit. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 253. Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 1992 an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, Herrn Superintendent Glade, II. Hagen 7 – Haus der ev. Kirche –, 4300 Essen 1, zu richten.

Wir, die Kirchengemeinde Essen-Heisingen, sind eine Gemeinde im Süden der Stadt Essen, am Baldeneysee gelegen, mit rd. 5000 Gemeindegliedern, zwei Pfarrstellen, einer Kirche, einem Gemeindezentrum mit Jugendhaus, einem Kindergarten und einem Seniorenzentrum. Wir suchen für die 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 1992 eine(n) Pfarrerin(in) oder Pfarrerehepaar, da der Inhaber dieser Stelle zum 30. September 1992 in Pension geht. Wir erwarten: Lebendige Verkündigung des Evangeliums, kontaktfähiges Zugehen auf Menschen aller Altersstufen, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erfahrungen in der Gemeindearbeit, die wir in Heisingen einladend und offen für alle betreiben. Wir bieten: Siehe: Wir erwarten. Am walddreichen Rande des Pfarrbezirkes liegt ein schönes Pfarrhaus mit Garten. Heisingen ist eine in sich geschlossene, landschaftlich reizvolle Ortschaft in Stadtnähe. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 273. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Eckhard Schendel, Stemmering 17, 4300 Essen-Heisingen, Tel.: 0201/461534. Bewerbungen bitten wir zu richten über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde, Stemmering 20, 4300 Essen 15.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht zum 1. Oktober 1992 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle, die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers frei wird. Eine Frau würde bevorzugt, Stellenteilung ist möglich. Wir sind eine Diasporagemeinde mit 6800 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken, außerdem einer Krankenhause- und einer Schulpfarrstelle. Der Aufgabenbereich der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers umfaßt den Dienst im 2. Pfarrbezirk. Die Verkündigung an den Predigtstätten geschieht im Wechsel mit den Kollegen, mit denen auch die Übernahme von Spezialfunktionen abgesprochen werden sollte. Ein Pfarrhaus neben der Kirche im Stadtteil Ahrweiler steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 332. Nähere Auskünfte erteilt das Gemeindeamt (Telefon 02641/27071). Bewerbungen erbitten wir sofort über den Herrn Superinten-

denten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Schneidewind, Mainzer Straße 81 in 5400 Koblenz, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep (Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) ist sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 400. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, Postfach 11 04 24, 5630 Remscheid 11, zu richten. Auskünfte erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises, Pfarrer Martin Kirchhoff, Tel.: 021 91 / 60345-47.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist geprägt durch die Arbeits- und Lebensbedingungen in unmittelbarer Nähe zur chemischen Industrie. Dem Gemeindebezirk zugeordnet sind eine A-Kirchenmusiker-Stelle und eine halbe Jugendleiterstelle. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit wird die Begleitung des Kindergartens sein. Der Bewerber/die Bewerberin sollte die begonnene Arbeit mit dem Eine-Welt-Laden der Gemeinde fortführen. Wir würden uns freuen, wenn im Ausland gesammelte ökumenische Erfahrungen in dieser Innenstadtgemeinde (hoher Ausländeranteil) fruchtbar gemacht werden könnten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 418. Nähere Auskünfte erteilt: Herr Alfred List, Tel.: 02 14/48852 (ab 19.00 Uhr) oder Herr Pfarrer Rolf Dorsten, Tel.: 02 14/45436. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Wir, die Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun, sind eine Gemeinde an der Nahe mit 5 Dörfern und ca. 1800 Gemeindegliedern (dem Hauptort Simmertal mit ca. 1450 Gemeindegliedern mit Pfarrhaus und Gemeindehaus sowie 4 kleineren Dörfern). Nach dem Weggang des Pfarrehepaares wünschen wir uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar, die mit uns Wege gehen wollen, als Christen in unserer Gesellschaft zu leben; die bereit sind, bestehende Formen des Gemeindelebens mitzutragen und neue Formen mitzuentwickeln; die offen sind für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, einem Jugendmitarbeiter (10 Stunden) und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Die Pfarrstelle ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 448. Wir freuen uns auf jemanden, der Kreativität entwickelt und Erwachsene und Kinder ansprechen kann. Eine Zusammenarbeit mit den Kollegen/innen der Nachbargemeinde ist vorhanden. Die Gemeinde ist an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises angeschlossen. Auskünfte erteilen gerne: Pfarrehepaar Moritz (Tel.: 06754/234), Pfarrer Michael Zeh, Vakanzverwalter (Tel.: 06752/2781), Armin Deflize, stellvertretender Vorsitzender (Tel.: 06754/230). Bewerbungen an: Presbyterium der Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun, durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elversberg, Kirchenkreis Ottweiler, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung ab sofort wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Zur 2. Pfarrstelle gehören 1600 Gemeindeglieder, zwei Predigtstätten, die Betreuung von zwei nicht kirchlichen Altersheimen und die Begleitung von behin-

derten Jugendlichen an einer Sonderschule. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 472. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Weitere Auskünfte: Pfarrer Scheel, Tel.: 06821/71900.

Die 3. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist zum 1. Mai 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 465. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 4200 Oberhausen 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenwald, Kirchenkreis Ottweiler, ist zum 1. April 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 471. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Bliestraße „Pavillion“, 6682 Ottweiler, zu richten.

Im Kirchenkreis Saarbrücken ist die 2. Schulreferentenstelle für den Bereich der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen neu errichtet worden. Diese 14. kreiskirchliche Pfarrstelle ist zum 1. September 1992 zu besetzen. Die Arbeitsgebiete beider Schulreferenten werden zur Zeit neu strukturiert. Dabei soll die Bezirksbeauftragung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen eingegliedert und die Lehrerfortbildung neu organisiert werden. Die endgültige Aufteilung der Arbeitsgebiete wird von einem Ausschuss der drei Kirchenkreise in Zusammenarbeit mit den Schulreferenten vorgenommen. Die Bewerberin/der Bewerber sollen nach Möglichkeit Erfahrungen als Schulpfarrer/in mitbringen! Nähere Auskünfte erteilen gerne: – der Superintendent des Kirchenkreises Saarbrücken, Pfarrer Peter Krug, Haus der Kirche, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken 3, Tel.: 0681/3870014, – der Schulreferent der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen, Pfarrer Dr. Horst Kasten, ebenfalls Haus der Kirche, Tel.: 0681/3870032. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibungen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes):

An der Viktoriaschule in Aachen, einem Gymnasium in der Trägerschaft der Ev. Kirche im Rheinland, ist zum 1. August 1992 (zur Einarbeitung kann der Dienst auch schon ab 1. Juni 1992 angetreten werden) die Stelle des Verwaltungsleiters neu zu besetzen. Besoldung nach A 10 plus Zulage bzw. Vergütung nach BAT-KF IVb. Die Bewerber/innen sollten die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über gute Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Personalwesen verfügen. Qualifizierten Bewerber/innen wird die Gelegenheit gegeben, die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung nachzuholen. Es können nur evangelische Be-

werber/innen berücksichtigt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an die Leitung der Viktoriaschule, Warmweierstraße 2–8, 5100 Aachen.

Die Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen sucht wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers ab sofort eine(n) hauptberufliche(n) A-Kirchenmusiker(in) für die Alte Kirche (ca. 1100 Sitzplätze). Dort stehen eine dreimanualige Orgel der Firma Peter mit 33 Registern, ein Chorpositiv und ein zweimanualiges Cembalo. Die Arbeit umfaßt den gesamten kirchenmusikalischen Dienst. Im besonderen soll der (die) Kirchenmusiker(in) neben der Arbeit mit der Wupperfelder Kantorei die Tradition der Wupperfelder Abendmusiken fortführen und den Kinder-, Senioren- und Posaunenchor weiterführen und ausbauen sowie einen Jugendchor aufbauen. Er (sie) soll Raum für eigene Akzente und Initiativen haben. Wir möchten, daß der (die) Kirchenmusiker(in) sich als Glied unserer Gemeinde ansieht. Die Anstellung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 30. April 1992 an das Presbyterium der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld, Sternstraße 42, 5600 Wuppertal 2, Tel.: 02 02/66 57 83. Auskunft erteilen: KMD Pesch, Sternstraße 46, 5600 Wuppertal 2, Tel.: 02 02/66 54 36, und Pfr. Dr. Schließke, Sternstraße 53, 5600 Wuppertal 2, Tel.: 02 02/66 43 04.

In der Kirchengemeinde Andernach (Rhein) ist zum 1. April 1992 die hauptamtliche B-Kirchenmusiker-Stelle wieder zu besetzen. Von der neuen Mitarbeiterin oder dem neuen Mitarbeiter erwarten wir: – Organistendienst bei Gottesdiensten (sonntags zweimal), Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen, – Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, – Aufgeschlossenheit auch für neues Liedgut. Vorhandene Instrumente eine Orgel (III/36) in der Christuskirche, eine Orgel (II/16) in der Kreuzkirche sowie ein Positiv (I/4), ein zweimanualiges Cembalo, zwei Klaviere, Flöten und Blasinstrumente. Die evangelische Kirchengemeinde umfaßt ca. 7000 Gemeindeglieder mit drei Pfarrbezirken. Es bestehen Kirchenchor, Flötenkreis, Posaunenchor. Die Zusammenarbeit mit katholischen Kirchenmusikern am Ort ist sehr gut. Andernach ist eine Kleinstadt am Mittelrhein zwischen Bonn und Koblenz, alle Schularten sind am Ort. Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT/KF. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich. Bewerbungen werden möglichst bald erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde, 5470 Andernach, Karolingerstraße 18, Tel.: 026 32/4 39 59. Auskunft erteilt Pfarrer Helmut Cordes, Martinsbergstraße 9, 5470 Andernach, Tel.: 026 32/4 29 85.

Die Ev. Gemeinde Köln sucht für das Gemeindeamt zum 1. September 1992 eine/n neue/n Kassenverwalter/in. Bei entsprechender Vorbildung und Qualifikation ist auch die Vertretung des Amtsleiters vorgesehen. Gesucht wird ein/e evangelische/r Mitarbeiter/in, der/die mindestens die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt hat und über gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügt. EDV-Kenntnisse sind ebenfalls erforderlich. Die Vergütung erfolgt je nach Vorbildung bis BAT-KF IVa. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Gemeinde Köln, Antoniterstraße 14–16, 5000 Köln 1. Auskunft erteilt Herr Knaup, Tel.: 02 21/21 24 23.

Die Kirchengemeinde Köln-Lindenthal sucht eine engagierte Nachfolgerin/einen engagierten Nachfolger für den derzeitigen Gemeindeamtsleiter, der zum 01. Mai 1992 ausscheidet. Die Stelle ist nach A 11 BBO bewertet. Unsere Gemeinde hat z.Z. ca. 8.500 Gemeindeglieder. Wir haben drei Kir-

chen, vier Pfarrstellen, eine Sozialstation, drei Kindertagesstätten und eine offene Jugendeinrichtung. Hinzukommen weitere kleinere Arbeitsbereiche. Ca. 50 hauptamtliche Mitarbeiter helfen uns dabei in der Erfüllung unserer Aufgaben. Unser Gemeindeamt ist für alle in einer Gemeindeverwaltung üblicherweise anfallenden Aufgaben zuständig. Die Bewerberin/der Bewerber sollte bereit sein, eigenverantwortlich in enger Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan und den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Neben Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung wird die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung von uns vorausgesetzt. Auskünfte erteilt gerne Gemeindeamtsleiter Schulz, Tel.: 02 21/47 69 815. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. März 1992 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Lindenthalgürtel 30, 5000 Köln 41.

Die Gemeinde Bedburg-Niederaußem sucht für ihren Bezirk Niederaußem eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer/Diakon/Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen für Jugend- und allgemeine Gemeindearbeit. Der Bezirk Niederaußem der Gemeinde gehört zum Bereich der Stadt Bergheim/Erft und ist bekannt durch die RWE-Kraftwerke und die Braunkohlengruben. Der Bezirk hat 2 Gemeindezentren in Niederaußem und Glessen. Eine Jugendarbeit besteht in kleineren Gruppen und ist noch ausbaufähig. Die Altenarbeit wird speziell in Niederaußem in einem Altenclub durchgeführt. Zum Bezirk gehören eine Reihe von Ortsteilen: Niederaußem, Oberaußem, Glessen, Fliesteden und Büsdorf sowie Rheidt, Hüchelhoven und Auenheim; insgesamt wohnen im dem Bereich etwa 3.870 Evangelische. In Niederaußem bestehen Grund- und Hauptschulen sowie Realschule, Gymnasien sind in Bergheim (Entfernung ca. 7 km). Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Erfahrung in der Gemeindearbeit, Schwerpunkte können nach Neigung gesetzt werden. Auskunft über weitere Bedingungen erteilt telefonisch Pfr. Grodde, Oberaußemer Str. 80, 5010 Bergheim-Niederaußem, Tel.: 02 271/5 23 53, oder das Gemeindeamt.

Wir, die Kirchengemeinde Solingen-Wald, sind eine Großgemeinde mit 7 Pfarrbezirken und 5 Einrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Die langjährige Jugendleiterin des Jugendheimes in Wald-Mitte geht in den Ruhestand. Um Bewährtes fortzuführen und Neues zu entwickeln suchen wir eine/einen hauptamtliche/n Jugendleiterin/Jugendleiter (Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen(-in), Gemeindepädagogen (-in), die/der Lust hat mit Kindern und Jugendlichen verschiedenster Prägung zu arbeiten. Die Anstellung kann zum 1. Juni 1992 erfolgen. Sie finden ein eingerichtetes Jugendheim mit einem gut besuchten TOT-Angebot, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Jugendheimes, einen Mitarbeiterkreis der hauptamtlichen Jugendarbeiter/innen vor. Wir wünschen uns eine/einen engagierte/engagierten Jugendleiterin/Jugendleiter, die/der selbständiges Arbeiten, Kreativität und Teamfähigkeit verwirklichen möchte, offen ist für die Anliegen einer christlichen Kirchengemeinde (z. B. Mitarbeit in der Kinderbibelwoche, projektbezogene Mitarbeit im Konfirmandenunterricht), ehrenamtliche Mitarbeiter/innen unterstützt, gewinnt und schult, Ferienmaßnahmen vor Ort fortführt, projektbezogene Arbeitsformen gestaltet. Wir laden Sie ein, sich ein Bild von dem Aufgabenbereich und dem Jugendheim zu machen, und freuen uns, Sie kennenzulernen. Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde unterstützt Sie bei der Wohnungssuche. Auskunft erteilt: Elke Schmidt (Vorsitzende des Jugendausschusses) Tel.: 02 12/33 67 47 oder 31 10 91/2, Martina Köster-Schneider (zuständige Pfarre-

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

rin) Tel.: 02 12/31 79 12. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir bis zum 25. März 1992 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wald, Corinthstr. 13, 5650 Solingen 19.

Literaturhinweise

100 Jahre Evangelische Dreieinigkeitskirche Eschweiler. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler. Eschweiler, 1992. 91 S., Abb.

August Korstik: **Geschichte der evangel.-luther. Gemeinde Remlingrade.** Zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens. Gekürzter u. überarb. Nachdruck der Ausg. Radevormwald 1892. Remlingrade, 1991. 52 S.

400 Jahre evangelisch-lutherische Gemeinde Remlingrade. Gemeindebuch 1991. Hrsg. von der evgl.-luth. Kirchengemeinde Remlingrade. Remlingrade, 1991. 40 S., Abb.

Ruth Felgentreff: Profil eines Verbandes. **75 Jahre Kaiserswerther Verband.** Hrsg. von Günther Freytag. Bonn: Kaiserswerther Verband, 1992. 208 S., Abb.

J.G.J. van Booma und J. L. van der Gouw: **Communio et mater fidelium. Acta des Konsistoriums der niederländischen reformierten Flüchtlingsgemeinden in Wesel, 1573–1582.** Im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel. Köln: Rheinland-Verl.; Delft: Eburon Uitgeverij, 1991. 696 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 103)

Arthur Rich, **Wirtschaftsethik**, Band 2, Marktwirtschaft, Planwirtschaft, Weltwirtschaft aus sozialetischer Sicht, 407 Seiten, geb. 68,- DM, Gütersloh 1990. ISBN 3-579-00198-1. Von der wirtschaftspolitischen Aufgabe, „Zwischen dem Sachgemäßen und dem Menschengerechten einen Weg zu finden“, ist in einer Kundgebung die Rede, mit der die Synode der EKD im November 1991 die wichtigsten Gedanken der Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ aufgenommen hat. An anderer Stelle ist in dem Text von einem Lernen die Rede, das „lebensdienliche Alternativen“ zu finden hilft: Stichworte, die Arthur

Rich in seiner Wirtschaftsethik entfaltet hat, werden hier aufgenommen. Schon das ist Grund genug, den beiden Bänden (der erste erschien 1984) alle Aufmerksamkeit zu widmen, nachdem es nicht mehr als ein Zeichen von pastörlischer Weltfremdheit gilt, für das Feld der Wirtschaft das Menschengerechte für ebenso notwendig zu halten wie das Sachgemäße. Allerdings: noch ist es vielen fremd, mit Rich die ökonomische Sinnfrage ausgerechnet als „Frage nach dem Menschengerechten in der Wirtschaft“ (S. 15 ff.) zu stellen. In ständiger Auseinandersetzung vor allem mit Literatur der Wirtschaftswissenschaft zeigt Rich die Faktoren und Kräfte, die unsere moderne Industriegesellschaft bestimmen, geht den Grundfragen nach (was, wieviel, wie, für wen soll produziert werden?) und entfaltet dann das Problem des Menschengerechten unter den Gesichtspunkten der Mitmenschlichkeit, der Partizipation, der Mitgeschöpflichkeit und der Relationalität. Bei der Darstellung der wirtschaftlichen Grundsysteme entscheidet er sich für eine soziale Marktwirtschaft, gibt sich aber keineswegs mit deren status quo zufrieden, sondern zeigt die Notwendigkeit, z. B. Modelle der Beteiligung am Eigentum erneut zur Diskussion (und Disposition) zu stellen. Sachgemäß und menschengerecht wird die soziale Marktwirtschaft nur dann werden, wenn die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die soziale und die ökologische Verträglichkeit sowie die Beziehung zwischen Leistungsgerechtigkeit und Solidarität zufriedenstellend, d. h. lebensdienlich geregelt werden. „Effizienz“, häufig beschworene Zauberformel wirtschaftspolitischer Diskussionen, wird auf diese Weise ernstgenommen, indem sie gesamtgesellschaftlich, d. h. als ökonomische, soziale und ökologische Effizienz verstanden wird. „Blumhardt zeugte Kutter, Kutter zeugte Ragaz, Ragaz zeugte Rich“ – mit solch einer alttestamentlichen Genealogie beschrieb Günther Dehn uns Anfang der fünfziger Jahre in Bonn Herkunft und Eigenart der süddeutsch-schweizerischen Religiös-Sozialen. In der ökumenischen Suche nach Gerechtigkeit und Frieden ist ihr Anliegen aufgenommen und, als Sorge um die Erhaltung der natürlichen Grundlagen des Lebens, erweitert und vertieft worden. Die Synode der EKD hat die Bitte und die Hoffnung ausgesprochen, die Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ möchte zur Auseinandersetzung, zum Gespräch, zur gemeinsamen Suche nach einer „Kultur der Selbstbeschränkung, des Teilens und der wechselseitigen Hilfe“ anstiften. Die Wirtschaftsethik von Rich kann zur ökonomischen Alphabetisierung ebenso beitragen wie zur ethischen.